

Vereinssatzung Hunde-Club-Hardt e.V.

Verein für Mensch, Hund und Pferd

Neufassung zur Mitgliederversammlung am 27.03.2015

§1 Name, Sitz

1. Der am 06.07.2006 gegründete Verein führt den Namen „Hunde-Club-Hardt“, hat seinen Sitz in Mönchengladbach Hardt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Mönchengladbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung des art- und tierschutzgerechten Umgangs des Menschen mit Hund und Pferd,
- die Förderung des Hunde- und Pferdesports.

§3 Aufgabenerfüllung

Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch

- Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Mitglieder zum Führen des Familienhundes und des Pferdes,
- Unterweisung der Mitglieder über Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden und Pferden,
- Förderung der Erziehung und Ausbildung von Hunden und Pferden,
- Abhalten von sportlichen Wettkämpfen, Ausbildungs- und Erziehungskursen,
- Besondere Förderung der Jugend im art- und tierschutzgerechten Umgang mit Hunden und Pferden,
- Darstellung des art- und tierschutzgerechten Umgangs mit Hunden und Pferden in der Öffentlichkeit,
- Erhalt und Pflege des Übungsgeländes sowie der Einrichtungen und Geräte für den Übungsbetrieb.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mittel des Vereins

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 28.02. des Jahres ohne Aufforderung zu entrichten. Bei Neuaufnahme wird der Beitrag mit Abgabe der Beitrittserklärung fällig.

Es obliegt der Mitgliederversammlung, über die Notwendigkeit von außerordentlichen oder regelmäßigen Umlagen zu beschließen.

§6 Mitglieder

1. Mitglied kann jede Person werden, die an der Aufgabenerfüllung des Vereins mitarbeiten oder sie fördern will.

2. Gewerbsmäßige Hundehändler und Hundevermittler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten als Ausübung des Gewerbes erst nach der Aufnahme bekannt, erfolgt die unverzügliche Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand.

§ 7 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorsitzenden zu beantragen. Bei Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
2. Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme in den Verein und händigt dem neuen Mitglied Satzung und Ordnungen aus. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins.
3. Die Aufnahme gilt erst dann als rechtsgültig wirksam, wenn dem Mitgliedsantrag durch den geschäftsführenden Vorstand zugestimmt und die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle Sonderbeiträge (Umlagen) in anteiliger Höhe an den Verein abgeführt worden sind.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte wie Pflichten und bei Mitgliederversammlungen das Antrags- und Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen nach den hierfür geltenden Regelungen zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu wahren und die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten.
4. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
5. Die Verpflichtung, das Vereinseigentum zu schützen und zu bewahren, erfüllen die Mitglieder durch ihre tätige Mitarbeit bei den Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeit der Trainingsgeräte, des Übungsplatzes und des Vereinsheims.
6. Zu ihrer persönlichen Absicherung verpflichten sich die aktiven Mitglieder zum Abschluss einer privaten Hundehaftpflichtversicherung, sowie zur Durchführung der regelmäßigen Impfungen des Hundes durch einen Tierarzt. Der Nachweis ist bei der Aufnahme und auf Anforderung zu erbringen.
7. Während des Trainings haben alle Mitglieder den Anordnungen des Trainingsleiters Folge zu leisten.
8. Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht, die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

§9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
 - Austritt aus dem Verein
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres beim Vorstand vorliegen. Den Austrittserklärungen jugendlicher Mitglieder muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt sein. Bei später eingehenden Austrittserklärungen (nach 30.06.) bestehen die Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
 - Streichung von der Mitgliederliste
Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn die Mitgliedsrechte infolge Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate ruhen.
 - Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - Störung des Vereinsfriedens
 - Ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern

- Grober oder vorsätzliche Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen des Vereins

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

- sowie bei Tod

- Auflösung des Vereins

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die Rückgewähr von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder: Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

3. Die Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung, • Vereinsvorstand

2. Die Amtsdauer in den Funktionen des Vereins beträgt 2 Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Die Tätigkeit aller gewählten Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Ausgaben können erstattet werden.

4. Übungsleiter können ein pauschales Entgelt für Ihre Tätigkeit bekommen, soweit das im Rahmen der Haushaltsmittel des Vereins möglich ist. Hierüber ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderlich.

§11 Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Annahme der Berichte des Vereinsvorstandes
- Beratung mit Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung und der Ordnungen.
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres.
- Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge/Umlagen).
- Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vereinsvorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers (alle 2 Jahre)
- Terminierung von Vereinsveranstaltungen

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Ferner kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit gleicher Frist und in gleicher Form wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen, der alle Beschlüsse und Entscheidungen protokollarisch festhält. Das Protokoll soll bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§12 Der Vereinsvorstand

1. Als Führungsorgan erfüllt der Vereinsvorstand die Aufgaben des Vereins im Rahmen sowie im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsvollmacht im Innen- sowie Außenverhältnis.

3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie bis zu 2 Beisitzer

4. Der Geschäftsführende Vorstand regelt die Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit.
5. Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern Entscheidungen nicht von der Mitgliederversammlung zu treffen sind, entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen im Vorstand sind Enthaltungen nicht zulässig.
6. Beschlüsse und Entscheidungen der Vorstandssitzungen werden protokollarisch festgehalten.
7. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Zum erweiterten Vorstand mit beratender Stimme gehören die vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Trainer des Vereins.

§13 Jugend

1. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Unter Zugrundelegung des Bedarfs wird eine Jugendgruppe eingerichtet.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestätigung des durch die Jugend des Vereins gewählten Jugendwartes. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes, dem geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten der Jugend betreffend auskunftspflichtig und für die Vereinsjugendarbeit verantwortlich.

§14 Jahresabschluss

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Kassenwart ein Kassenbericht, gegliedert nach Einnahmen/Ausgaben zu erstellen. Die ordnungsgemäße Kassenführung muss durch den Kassenprüfer bestätigt werden.
2. Der Kassenprüfer gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht und beantragt die Entlastung des Kassenwartes bzw. des Vorstandes.

§15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, zu diesem Zwecke einberufene, Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorstand einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag stellen.
2. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragseingang ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist auf den Versammlungszweck hinzuweisen.
3. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Mönchengladbach, dessen Nachfolgeinstitution oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Tierschutzes zu verwenden hat.
5. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

§16 Satzungsrecht

1. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der gesamte Wortlaut einer beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung hat am 06.07.06 diese Satzung beschlossen und gleichzeitig den Beschluss gefasst, dass diese Satzung beim Vereinsregister eingetragen werden soll. Im Innenverhältnis soll diese Satzung mit Beschlussfassung Anwendung finden.